

Gemeinde Hohenstein, Landkreis Reutlingen

Satzung zur Änderung der Satzung über die öffentliche Abwasserbeseitigung (Abwassersatzung – AbwS) der Gemeinde Hohenstein

Aufgrund von § 46 Abs. 4 des Wassergesetzes für Baden-Württemberg (WG), §§ 4 und 11 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) und §§ 2, 8 Abs. 2, 11, 13, 20 und 42 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg (KAG) hat der Gemeinderat am 07. Dezember 2021 folgende Satzung zur Änderung der Satzung über die öffentliche Abwasserbeseitigung (Abwassersatzung – AbwS) der Gemeinde Hohenstein beschlossen:

§1

Die Satzung über die öffentliche Abwasserbeseitigung (Abwassersatzung – AbwS) der Gemeinde Hohenstein vom 04.10.2011, zuletzt geändert am 10.12.2019, wird wie folgt geändert:

§ 33 erhält folgende Fassung:

Der Abwasserbeitrag setzt sich zusammen aus:

Teilbeiträge

je m² Nutzungsfläche

(§ 25) in Euro

- | | | |
|----|--|------|
| 1. | für den öffentlichen Abwasserkanal | 4,54 |
| 2. | für den mechanischen und biologischen Teil des Klärwerks | 1,02 |

§ 2

Die Änderung tritt am 01. Januar 2022 in Kraft.

Hohenstein, 07. Dezember 2021

Jochen Zeller
Bürgermeister

Hinweis nach § 4 Abs. 4 GemO
Ausfertigungsvermerk

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO erlassenen Verfahrensvorschriften beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde Hohenstein geltend gemacht worden sind; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.